

**Satzung
für die Durchführung von Bürgerentscheiden
vom 11.05.2000**

- in Kraft getreten am 18.05.2000 -

Änderungen

Nr. der Änderungen	Datum der Änderung	geänderte Paragraphen	Art der Änderung	in Kraft getreten am
1. Änderung	27.10.2006	§ 2 Abs. 1 § 2 Abs. 3 § 6 Abs. 3 § 7 Abs. 4 bis 6 § 8 § 12 Abs. 4 § 13 Abs. 2 § 14 Abs. 2 u. 3 § 17 Abs. 1 § 19	Ergänzung Ergänzung Konkretisierung Neufassung Neufassung Ergänzung Neufassung Ersetzung Neufassung Neufassung	03.11.2006
2. Änderung	28.06.2016	§ 4 Ziff. 1	Neufassung	07.07.2016
3. Änderung	20.12.2022	§ 3 § 4 Abs. 2 § 6 Abs. 4 § 8 Abs. 2 § 11 Abs. 3	Neufassung Neufassung Neufassung Neufassung Neufassung	23.12.2022
4. Änderung	24.02.2023	§ 7 Abs. 4 § 8	Neufassung Neufassung	01.03.2023

Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden vom 11.05.2000

Inhaltsübersicht

Präambel

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Zuständigkeiten

§ 3 Stimmbezirke

§ 4 Abstimmberechtigung

§ 5 Stimmschein

§ 6 Abstimmungsverzeichnis

§ 7 Benachrichtigung der Abstimmberechtigten / Bekanntmachung

§ 8 Abstimmungsheft / Informationsblatt

§ 9 Tag des Bürgerentscheides

§ 10 Stimmzettel

§ 11 Öffentlichkeit

§ 12 Stimmabgabe

§ 13 Stimmabgabe per Brief

§ 14 Vorstand für die Stimmabgabe per Brief

§ 15 Stimmenzählung

§ 16 Ungültige Stimmen

§ 17 Feststellung des Ergebnisses

§ 18 Abstimmungsprüfung

§ 19 Entsprechende Anwendung der Kommunalwahlordnung

§ 20 Inkrafttreten

Präambel

Aufgrund von § 7 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. § 41 Absatz 1 Satz 2 lit. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 03. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498) und § 1 der Verordnung zur Durchführung eines Bürgerentscheides vom 10. Juli 2004 (GV. NRW. S. 383) hat der Rat der Stadt Erkrath am 13.04.2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Durchführung von Bürgerentscheiden im Gebiet der Stadt Erkrath (Abstimmungsgebiet).

§ 2 **Zuständigkeiten**

1. Der Rat legt den Tag des Bürgerentscheides fest.
2. Der Bürgermeister leitet die Abstimmung (Abstimmungsleiter), stellvertretender Abstimmungsleiter ist sein allgemeiner Vertreter. Der Abstimmungsleiter ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheides verantwortlich, soweit die Gemeindeordnung oder diese Satzung nichts anderes bestimmen.
3. Der Bürgermeister bildet für jeden Stimmbezirk einen Abstimmungsvorstand. Der Abstimmungsvorstand besteht aus dem Vorsteher, dem stellvertretenden Vorsteher und drei bis sechs Beisitzern (inkl. Schriftführer). Der Bürgermeister bestimmt die Zahl der Mitglieder des Abstimmungsvorstandes und beruft die Mitglieder des Abstimmungsvorstandes. Er kann hierbei auf Unterzeichner des Bürgerbegehrens zurückgreifen. Die Beisitzer des Abstimmungsvorstandes können im Auftrage des Bürgermeisters auch vom Vorsteher berufen werden. Der Abstimmungsvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstehers den Ausschlag.
4. Die Beisitzer in den Abstimmungsvorständen und die Vorsteher und ihre Stellvertreter üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus, auf die sinngemäß die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts mit Ausnahme des § 31 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen Anwendung finden.

§ 3 **Stimmbezirke**

Der Bürgermeister teilt das Abstimmungsgebiet in Stimmbezirke ein.

§ 4 **Abstimmungsberechtigung**

1. Abstimmungsberechtigt für einen Bürgerentscheid im Abstimmungsgebiet ist, wer am Tag des Bürgerentscheides Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das 16. Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit dem 16. Tag vor der Abstimmung in der Stadt Erkrath seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb der Stadt Erkrath hat.
2. Von der Abstimmungsberechtigung ausgeschlossen ist, wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.

§ 5

Stimmschein

1. Abstimmen kann nur, wer in ein Abstimmverzeichnis eingetragen ist oder einen Stimmschein hat.
2. Ein Abstimmberechtigter, der nicht in das Abstimmverzeichnis eingetragen ist, erhält einen Stimmschein, wenn
 - a. er nachweist, dass er ohne Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat;
 - b. sich seine Berechtigung zur Teilnahme an dem Bürgerentscheid erst nach der Einspruchsfrist herausstellt.
3. Ein Abstimmberechtigter, der in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Stimmschein.

§ 6

Abstimmungsverzeichnis

1. In jedem Stimmbezirk wird ein Abstimmungsverzeichnis geführt. In das Abstimmungsverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 35. Tage vor der dem Bürgerentscheid (Stichtag) feststeht, dass sie abstimmberechtigt und nicht von der Abstimmung ausgeschlossen sind.
2. Der Bürger kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Abstimmungsverzeichnis er eingetragen ist.
3. Inhaber eines Stimmscheines können ihre Stimme in jedem Stimmbezirk des Abstimmungsgebietes an der Abstimmurne oder durch Brief abgeben.
4. Alle Abstimmungsberechtigten haben das Recht, an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor dem Bürgerentscheid während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindebehörde die Richtigkeit oder Vollständigkeit der eingetragenen Daten zur eigenen Person im Abstimmungsverzeichnis zu prüfen.

§ 7

Benachrichtigung der Abstimmberechtigten / Bekanntmachung

1. Spätestens am Tage vor der Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses benachrichtigt der Bürgermeister jeden Abstimmberechtigten, der in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist.
2. Die Benachrichtigung enthält folgende Angaben:

- a. den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung des Abstimmberechtigten,
 - b. den Stimmbezirk und den Stimmraum,
 - c. ein Abstimmungsheft / Informationsblatt gem. § 8 dieser Satzung,
 - d. die Nummer, unter der der Abstimmungsberechtigte in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist,
 - e. die Aufforderung, diese Benachrichtigung und den gültigen Personalausweis oder Reisepass zur Abstimmung mitzubringen, verbunden mit dem Hinweis, dass auch bei Verlust dieser Benachrichtigung an dem Bürgerentscheid teilgenommen werden kann,
 - f. die Belehrung, dass diese Benachrichtigung einen Stimmschein nicht ersetzt und daher nicht zur Stimmabgabe in einem anderen als dem angegebenen Stimmraum berechtigt,
 - g. die Belehrung über die Beantragung eines Stimm Scheines und die Übersendung von Unterlagen zur Stimmabgabe per Brief.
3. Die Rückseite der Benachrichtigung muss einen Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Stimm Scheines enthalten.
4. Spätestens am Tag vor Beginn der Einsichtsfrist in das Abstimmungsverzeichnis macht der Bürgermeister öffentlich bekannt
- a. den Tag des Bürgerentscheides und den Text der zur Entscheidung stehenden Frage, beim Stichentscheid auch den Text der vom Rat beschlossenen Stichfrage;
 - b. wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Abstimmungsverzeichnis eingesehen werden kann,
 - c. dass innerhalb der Einsichtsfrist beim Bürgermeister Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis eingelegt werden kann.
5. Spätestens am sechsten Tag vor dem Bürgerentscheid macht der Bürgermeister unter Hinweis auf die Bekanntmachung nach Absatz 5 den Tag des Bürgerentscheides, Beginn und Ende der Abstimmungszeit, den Text der zu entscheidenden Frage sowie die Stimmbezirke und die Stimmräume öffentlich bekannt.

Die Bekanntmachung hat zu enthalten:

- a. die Einteilung des Abstimmungsgebietes in Stimmbezirke und die Aufzählung der Stimmräume,
- b. den Hinweis, dass die Stimmzettel amtlich hergestellt und im Stimmraum bereitgehalten werden,
- c. den Hinweis, dass die Benachrichtigung mitgebracht werden soll, und dass der gültige Personalausweis oder Reisepass mitzubringen ist, damit sich der Abstimmende bei Verlangen über seine Person ausweisen kann,
- d. den Hinweis, dass der Abstimmende nur eine Stimme hat, die abgegeben wird, indem durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich gemacht wird, welcher Antwort die Stimme gelten soll,

- e. den Hinweis, in welcher Weise mit Stimmschein und insbesondere durch Abstimmung per Brief geheim abgestimmt werden kann.
6. Ein Abdruck der Abstimmungsbekanntmachung ist vor Beginn der Abstimmung am Eingang des Gebäudes, in dem sich der Stimmraum befindet, anzubringen. Dem Abdruck ist ein Stimmzettel als Muster beizufügen.

§ 8

Abstimmungsheft / Informationsblatt

1. Die Abstimmungsberechtigten werden mittels eines Abstimmungsheftes oder Informationsblattes über die Auffassung der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens und über die innerhalb der Gemeindeorgane vertretenen Auffassungen unterrichtet. Das Abstimmungsheft oder Informationsblatt wird zeitgleich mit der Abstimmungsbenachrichtigung nach § 7 Abs. 1 bis 3 dieser Satzung versandt. Es umfasst:
- a. Auf der Titelseite die zur Abstimmung gestellte Frage sowie Tag und Uhrzeit, zu denen die Abstimmungslokale für die Stimmabgabe geöffnet sind und bis zu welchem Zeitpunkt der Stimmbrief beim Bürgermeister eingegangen sein muss.
 - b. Die Unterrichtung durch den Bürgermeister über den Ablauf der Abstimmung, eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief und die Kostenschätzung der Verwaltung für die Durchführung der verlangten Maßnahme.
 - c. Den Begründungstext des Bürgerbegehrens. Die Vertretungsberechtigten können darüber hinaus eine kurze sachliche Stellungnahme zum Bürgerentscheid abgeben.
 - d. Je eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die dem Bürgerbegehren zugestimmt haben, in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl bei der letzten Wahl der Vertretung.
 - e. Je eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die das Bürgerbegehren abgelehnt haben, in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl bei der letzten Wahl der Vertretung.
 - f. Eine Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen unter Angabe der jeweiligen Fraktionsstärke. Auch die Stimmempfehlung des Bürgermeisters und fraktionsloser Ratsmitglieder ist auf deren Wunsch wiederzugeben.
2. Der Bürgermeister teilt den im Rat vertretenen Fraktionen unverzüglich nach dem Beschluss des Rates über den Termin des Bürgerentscheides mit, bis zu welchem Tage Textbeiträge bei ihm vorliegen müssen, um im Abstimmungsheft / Informationsblatt berücksichtigt werden zu können. Die Beiträge sollen eine Textlänge von zehn Zeilen (Schriftart Calibri, Schriftgröße 12) nicht überschreiten. Der Bürgermeister

kann bei den Texten nach Abs. 1 Buchstabe c. bis e. Passagen streichen, die strafrechtlich relevante Inhalte haben oder eindeutig wahrheitswidrige Behauptungen enthalten sowie Texte kürzen, welche über die Längenvorgabe des Satzes 2 hinausgehen. In diesen Fällen informiert der Bürgermeister umgehend die Verfasserin oder den Verfasser des beanstandeten Textes.

3. Die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens sowie jeweils ein Mitglied der im Rat vertretenen Fraktionen können einvernehmlich und unter Beteiligung des Bürgermeisters Abweichungen in Inhalt und Form des Abstimmungsheftes / Informationsblattes von den Vorgaben der Absätze 1 und 2 vereinbaren.
4. Das Abstimmungsheft / Informationsblatt wird im Vorfeld des Bürgerentscheides auch im Internetauftritt der Stadt Erkrath veröffentlicht.

§ 9

Tag des Bürgerentscheides

1. Der Bürgerentscheid findet an einem Sonntag statt.
2. Die Abstimmungszeit dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

§ 10

Stimmzettel

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Sie müssen die zu entscheidende Frage enthalten und auf „ja“ und „nein“ lauten. Zusätze sind nicht zulässig.

§ 11

Öffentlichkeit

1. Die Abstimmungshandlung und die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses in den Stimmbezirken sind öffentlich. Der Abstimmungsvorstand kann aber im Interesse der Abstimmungsverhandlung die Zahl der im Stimmlokal Anwesenden beschränken.
2. Den Anwesenden ist jede Einflussnahme auf die Abstimmungshandlungen und das Abstimmungsergebnis untersagt.
3. In und an dem Gebäude, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude ist jede Beeinflussung der Abstimmenden durch Wort, Ton, Schrift und Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.
4. Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Abstimmungsbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Abstimmungsentscheidung ist vor Ablauf der Abstimmungszeit unzulässig.

§ 12

Stimmabgabe

1. Der Abstimmende hat eine Stimme. Er gibt seine Stimme an der Abstimmungsurne oder per Brief geheim ab.
2. Der Abstimmende gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welche Antwort gelten soll.
3. Der Abstimmende faltet daraufhin den Stimmzettel und wirft ihn in die Abstimmungsurne.
4. Der Abstimmende kann seine Stimme nur persönlich abgeben. Ein Abstimmender, der des Lesens unkundig oder aufgrund körperlicher Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder in die Abstimmungsurne zu werfen, bestimmt eine andere Person (Hilfsperson), deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will, und gibt dies dem Abstimmungsvorstand bekannt. Hilfsperson kann auch ein vom Abstimmberechtigten bestimmtes Mitglied des Abstimmungsvorstandes sein. Blinde oder Sehbehinderte können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.

§ 13

Stimmabgabe per Brief

1. Bei der Stimmabgabe per Brief hat der Abstimmende dem Bürgermeister in einem verschlossenen Briefumschlag
 - a. seinen Stimmschein und
 - b. in einem besonderen verschlossenen Stimmumschlag seinen Stimmzettelso rechtzeitig zu übersenden, dass der Stimmbrief am Tag des Bürgerentscheides bis 16.00 Uhr bei ihm eingeht.
2. Auf dem Stimmschein hat der Abstimmende oder die Hilfsperson (§12 Abs. 4 Satz 2) dem Bürgermeister an Eides Statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des Abstimmenden gekennzeichnet worden ist.

§ 14

Vorstand für die Stimmabgabe per Brief

1. Der Vorstand für die Stimmabgabe per Brief (Briefabstimmungsvorstand) öffnet den Stimmbrief, prüft die Gültigkeit der Stimmabgabe und legt den Stimmumschlag im Falle der Gültigkeit der Stimmabgabe ungeöffnet in die Abstimmungsurne des Stimmbezirks, der auf dem Stimmbrief bezeichnet ist.

2. Bei der Stimmabgabe per Brief sind Stimmbriefe zurückzuweisen, wenn
 - a. der Stimmbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
 - b. dem Stimmbriefumschlag kein oder kein gültiger Stimmschein beiliegt,
 - c. dem Stimmbriefumschlag kein Stimmumschlag beigefügt ist,
 - d. weder der Stimmbriefumschlag noch der Stimmumschlag verschlossen ist,
 - e. der Stimmbriefumschlag mehrere Stimmumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt versehener Stimmscheine enthält,
 - f. der Wähler oder die Person seines Vertrauens die vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt zur Briefabstimmung auf dem Stimmzettel nicht unterschrieben hat,
 - g. kein amtlicher Stimmumschlag benutzt worden ist,
 - h. ein Stimmumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Abstimmungsgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht.

Die Einsender zurückgewiesener Stimmbriefe werden nicht als Abstimmende gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

3. Die Feststellung des Briefabstimmergebnisses im Stimmgebiet obliegt dem Abstimmungsvorstand eines vom Bürgermeister bestimmten Stimmbezirks; bei Bedarf können im Stimmbezirk auch mehrere Abstimmungsvorstände bestimmt werden. In Stimmbezirken in denen mindestens 50 Stimmbriefe eingegangen sind, kann der Briefabstimmungsvorstand auch das Ergebnis der Briefabstimmung feststellen.
4. Die Stimme eines Abstimmenden, der an der Abstimmung per Brief teilgenommen hat, wird nicht dadurch ungültig, dass er vor dem oder am Tag des Bürgerentscheides stirbt, aus dem Abstimmungsgebiet verzieht oder sonst sein Stimmrecht verliert.

§ 15 Stimmzählung

1. Die Stimmzählung erfolgt unmittelbar im Anschluss an die Abstimmhandlung durch den Abstimmungsvorstand.
2. Bei der Stimmzählung ist zunächst die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen anhand des Abstimmungsverzeichnisses und der eingenommenen Abstimmumscheine festzustellen und mit der Zahl der in den Urnen befindlichen Stimmzettel zu vergleichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jede Antwort entfallenen Stimmen ermittelt.
3. Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Abstimmungsvorstand.

§ 16
Ungültige Stimmen

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

- a. nicht amtlich hergestellt ist,
- b. keine Kennzeichnung enthält,
- c. den Willen des Abstimmenden nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
- d. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

§ 17
Feststellung des Ergebnisses

1. Der Rat stellt das Ergebnis des Bürgerentscheides fest. Die Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 20 vom Hundert der Bürger beträgt. Bei Stimmengleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet.
2. Der Bürgermeister macht das festgestellte Ergebnis öffentlich bekannt.

§ 18
Abstimmungsprüfung

Eine Abstimmungsprüfung findet nicht statt.

§ 19
Entsprechende Anwendung der Kommunalwahlordnung

Folgende Vorschriften der Kommunalwahlordnung vom 31. August 1993 (GV. NRW S. 592, 967) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 306) finden entsprechende Anwendung: §§ 4, 7 bis 11, 12 Abs.1, 2 und 4, 13 bis 22, 33 bis 60, 63, 81 bis 83.

§ 20
Inkrafttreten

Die Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Erkrath, den 11.05.2000

gez. Werner
Bürgermeister